

Freie Wähler Vereinigung Weil der Stadt e.V.

Satzung

Vom 12. Mai 2022

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR 250618

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck und Geschäftsjahr.....	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Ehrenmitglieder	4
§ 7 Beiträge.....	4
§ 8 Organe des Vereins.....	4
§ 9 Vorstand	5
§ 10 Mitgliederversammlung	5
§ 11 Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen.....	6
§ 12 Gemeinnützigkeit	6
§ 13 Satzungsänderungen	7
§ 14 Auflösung.....	7
§ 15 Datenschutz.....	7
§ 16 Schlussbestimmung.....	8
§ 17 Inkrafttreten	8

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen FREIE WÄHLER VEREINIGUNG WEIL DER STADT e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 71263 Weil der Stadt.
3. Er ist am 15. Januar 1990 gegründet worden und ist im VR 250618 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist Mitglied im Landesverband der Freien Wähler und wirkt bei der politischen Willensbildung mit.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch die Teilnahme an Wahlen auf Kommunalebene mit eigenen Wahlvorschlägen.
3. Der Verein ist keine Partei und steht auch Mitgliedern aller demokratischen Parteien offen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder deutsche Staatsangehörige werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Zielen der FREIEN WÄHLER VEREINIGUNG und zu dieser Satzung bekennt.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt;
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Aus dem Verein wird ausgeschlossen:
 - a) wer gegen Beschlüsse des Vereins oder gegen seine Ziele gröblich verstößt;
 - b) wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig macht;
 - c) wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer Frist von vier Wochen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, welche dann endgültig entscheidet. Die Anrufung hat innerhalb eines Monats nach Absendung der Entscheidung schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden zu erfolgen.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen. Stimm- und wahlberechtigt in den Organen des Vereins sind Mitglieder mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag und ggf. eine Sonderumlage zu entrichten. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei. Ehegatten von verstorbenen Ehrenmitgliedern können die Mitgliedschaft beitragsfrei weiterführen.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Mitglieder, die mehr als 40 Jahre aktiv im Verein tätig sind, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Mitglieder, die dem Verein besondere Verdienste erbracht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.
2. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- I. Dem Vorsitzenden,
- II. Seinem Stellvertreter,
- III. Dem Kassierer,
- IV. Dem Schriftführer,
- V. einem Beisitzer.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstand und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein – je einzeln – gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, wobei die Amtszeit des 1. Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes nicht deckungsgleich sein darf. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Beauftragten nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnungspunkte rechtzeitig einberufen.
Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei der Vorstandsmitglieder beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Personen mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen einladen.

Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan; sie entscheidet über alles, was nicht zur Führung der laufenden Geschäfte gehört, insbesondere:

- a) über die Richtlinien der Vereinsarbeit;
- b) über die Wahl des Vorstandes;
- c) über die sonstigen, ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai statt. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher mit Einladung unter Angabe der Tagesordnung durch zweimalige Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Weil der Stadt. Die Einladung kann zusätzlich allen Mitgliedern per Mail zugeschickt werden.

3. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.

4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des oder der Tagesordnungspunkte schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt. Die Einberufungsfrist kann in diesem Fall bis auf eine Woche verkürzt werden. Es genügt die einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt.

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter. Über die Mitgliederversammlung führt der Schriftführer eine

Niederschrift, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Bei dessen Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
9. Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, kann durch Handzeichen gewählt werden. Sofern für die Wahl des 1. Vorsitzenden mehrere Wahlvorschläge vorliegen, ist jedoch in geheimer Wahl abzustimmen.
10. Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ausschusses, ob

(a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder

(b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre. Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen des Vereins im Sitzungsraum kann durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Abstimmungen über Satzungsänderungen oder Wahlen der Vorstandsmitglieder sind unter Einhaltung der Wahlgrundsätze zulässig.

§ 11 Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen

Soweit der Verein sich an Kommunalwahlen beteiligt, sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über die Auswahl der Kandidaten und die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu beachten.

§ 12 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Die Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt mit der Einladung bekannt gegeben wurde.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt.
4. Anträge auf Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie dem Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
5. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 14 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde, und wenn mindestens 3/4 der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats mit dreiwöchiger Frist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt.
2. Der Beschluss über die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 16 Schlussbestimmung

Soweit im vorstehenden Text die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12. Mai 2022 beschlossen.

Sie tritt am 12. Mai 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.10.2009 mit Änderungen außer Kraft.



1. Vorsitzender



Stellvertretender Vorsitzender